



Informationen zur Vergabe:

Die Wahl der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen von Werk- bzw. Honorarverträgen erbracht werden sollen, orientiert sich am Netto-Gesamtauftragswert (§ 3 Vergabeverordnung VgV).

Bei der Schätzung des Gesamtauftragswertes sind alle zu erwartenden Kosten für die Beschaffung zu addieren. Dies bedeutet, dass sämtliche Positionen während der gesamten Vertragslaufzeit zu berücksichtigen sind, die Kosten auf Seiten der Universität Hamburg verursachen. Die Umsatzsteuer bleibt dabei unberücksichtigt.

Vergabe freiberuflicher Leistungen:

Aufträge über freiberufliche Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb wie möglich zu schaffen (§ 50 Unterschwellenvergabeordnung- UVgO).

bis 5.000 EUR	Keine Vergleichsangebote; Direktauftrag	§ 14 UVgO (Ziff. II.5.4. HmbVgRL)
ab 5.000 EUR	Verhandlungsvergabe oder Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung (drei Angebote) Direktauftrag, wenn a) der Auftragswert unter 50.000 EUR liegt und der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung mit nur einem Unternehmen hat und sich die erforderlichen Marktkennntnisse zuverlässig beschafft hat, b) die Leistung besonders dringlich ist ¹ , c) die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann, d) die Zahl geeigneter Bewerber unter drei liegt.	Ziff. II.6 HmbVgRL
ab 50.000 EUR	Verhandlungsvergabe mit mind. 3 Angeboten oder a) die Leistung ist besonders dringlich , b) die Leistung kann nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden, c) die Zahl geeigneter Bewerber liegt unter drei .	

Das Unterschreiten der Mindestzahl ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

¹ Die Leistung ist aufgrund von Umständen, die die UHH nicht voraussehen konnte, besonders dringlich und die Gründe für die besondere Dringlichkeit sind nicht dem Verhalten der UHH zuzurechnen.

<p>Es ist <u>kein neues Vergabeverfahren</u> notwendig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.</p> <p>Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.</p>	<p>§ 47 (2) UVgO</p>
<p>Unter bestimmten Voraussetzungen ist kein neues Vergabeverfahren notwendig, obwohl sich der Auftragswert um bis zu 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht.</p>	<p>§ 132 Satz 1 GWB</p>

Martina Schönfelder (732.2), 03.2024